

# VEREINSSATZUNG Verein zur Förderung des Malerinstituts e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Malerinstituts
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gräfstrasse 79, 60486 Frankfurt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Malerinstituts zur Unterstützung des Malerhandwerks in Bereichen der Betriebsführung und Zukunftsgestaltung, sowie die Förderung des gesamten Maler- und Lackierhandwerk.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Halten der Gesellschaftsanteile der Malerinstitut GmbH und Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung. Das Zusammenführen und Vernetzen von gleichgesinnten Malerbetrieben zur gemeinschaftlichen Lösung von Herausforderungen in den einzelnen Mitgliedsbetrieben.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Malerbetrieb werden, gleich welcher Rechtsform. Des weiteren Privatpersonen, die sich dem Verein verbunden fühlen. Juristische Personen sind verpflichtet, zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Verein einen ständigen Vertreter schriftlich zu benennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich haben die Mitglieder der Gesellschaft gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit minimal 2 Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung jährlich durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Bei einem Eintritt vor dem 6. Monat eines Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei einem Beitritt ab dem 7. Monat der halbe Jahresbeitrag.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer, sowie 2 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand bedarf für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit): Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000.– (in Worten: fünftausend).
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich lädt der Vorsitzende der Gesellschaft mindestens einmal mit der Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
  - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung beinhalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl des Vorstands, Kassenprüfer
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - g) Berufungen abgelehnter Mitgliedsanwärter,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - j) Beschlussfassung über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung
  - k) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - l) Beschlussfassung über etwaige Aufwandsentschädigung
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
  - (7.1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - (7.2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - (7.3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die zu gründende Malerinstitut GmbH.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.07.2019 errichtet.**

**Fulda, den 12.07.2019**

**Moseler GmbH in 54492 Zeltingen-Rachtig vertr. d. GF Christoph Moseler  
Sartori & Fuhrmann GmbH HRB 57037 in 85662 Hohenbrunn vertr. d. GF Ivo Fuhrmann  
Romanow GmbH HRB 103521 in 82166 Gräfelfing vertr.d. GF Andreas Romanow  
Wandveredler GmbH HRB 10033 in 58313 Herdecke vertr.d. für den GF Maike Kiwall  
Maler Rauch GmbH HRB 10893 in 86663 Asbach-Bäumenheim vertr.d.GF Werner Rauch  
Michael Brendel 05.März 1967 Hopfenweg 16 12357 Berlin  
Ringeisen GmbH HRB 130144 in 37154 Northeim vertr.d. GF Olaf Ringeisen**